

§ 1 LFPD-NebLV Tätigkeit an Lehreinrichtungen oder Versuchsanstalten

LFPD-NebLV - Gleichhaltung von Nebenleistungen der Vertragsbediensteten im
Pädagogischen Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes mit der
Unterrichtserteilung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Ist eine Vertragslehrperson mit der Erbringung von Nebenleistungen an einer mit land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes organisatorisch verbundenen Lehreinrichtung (wie Lehrbetrieb, Lehrforst, Lehrhaushalt, Kellerei) oder Versuchsanstalt betraut, ist die damit verbundene Tätigkeit für jeweils zwei tatsächlich geleistete Stunden dem Ausmaß von 1,1 Wochenstunden der Unterrichtserteilung gleichzuhalten.

In Kraft seit 01.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at